

# E-Learning und Urheberrecht

## Verwendung geschützter Werke in Forschung und Lehre

Fragen des Urheberrechts spielen im E-Learning eine wichtige Rolle. In Hochschule und Wissenschaft ist es gängige Praxis: Fachtexte werden gescannt und über E-Learning-Plattformen oder die eigene Webseite an Studierende oder Kolleg\_innen verteilt, Vorträge und eigene Präsentationen werden durch passende Grafiken und Abbildungen aus dem Internet bereichert. Die Autor\_innen von E-Learning-Materialien sind einerseits selbst Urheber\_innen im Sinne des Gesetzes, andererseits finden oftmals geschützte Werke Dritter Verwendung. Vor der Verwendung „fremder“ Inhalte sollten also einige zentrale Fragen des Urheberrechts beantwortet werden. Die folgenden Ausführungen verstehen sich hierbei als Entscheidungshilfe und berücksichtigen die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (April 2020).

### Grundsätzliches zum Urheberrecht

#### Urheber\_in, geschützte Werke, gewährte Rechte

Das Urheberrecht schützt alle Werke, die „persönliche geistige Schöpfungen“ sind. Das können wissenschaftliche und künstlerische Werke, Computerprogramme aber auch beispielsweise Stadtpläne sein. Voraussetzung für den Schutz ist die ausreichende „Individualität“ (Schöpfungshöhe) des Werkes. Der Schutz besteht auch für Teile eines geschützten Werkes. Ideen, Konzepte, wissenschaftliche Erkenntnisse oder Stile sind nicht geschützt, sondern immer nur konkrete Ausgestaltungen.

- *Beispiel: Die didaktische Konzeption einer Lehrveranstaltung ist für sich genommen nicht urheberrechtlich geschützt. Geschützt kann allenfalls [...] ein auf dieser Basis ausgearbeitetes Konzept in seiner sprachlichen Ausgestaltung sein (Schutz als Sprachwerk). Orientiert sich also ein Modul-Entwickler bei der Konzeption seiner Lehrveranstaltung an einem didaktischen Konzept, das er im Internet gefunden hat, ist dies keine Urheberrechtsverletzung. Nur wenn er das Konzept in seiner konkreten sprachlichen Ausgestaltung übernimmt (z. B. abschreibt) und einsetzt, kann dies unter Umständen rechtswidrig sein.* (Kreutzer & Hirche, 2017 S. 12).

Der Urheberrechtsschutz tritt automatisch mit der Erschaffung des Werkes in Kraft. Erst nach Ablauf der Schutzdauer (70 Jahre nach Tod des\_der letzten [Mit-]Urhebers\_in) können fremde Werke ohne Einschränkungen genutzt werden.

Das Urheberrecht gewährt den Schöpfenden eines Werkes verschiedene ausschließliche Rechte. Das sind insbesondere die Nutzungs- / Verwertungsrechte (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) und zum Schutz der ideellen Interessen die Urheberpersönlichkeitsrechte (Namensnennungsrecht, Recht zur Erstveröffentlichung). Der\_die Rechteinhaber\_in kann durch die Gewährung von Lizenzen anderen die Nutzung und Verwertung gestatten (z. B. Verlagen).

- *Die Grenze für die Individualität ist teilweise schwer einzuschätzen, sodass im Zweifelsfall grundsätzlich ein Urheberrechtsschutz des zu verwendenden Werkes angenommen werden sollte.*

### Zentrale Fragen vor der Verwendung von Werken

#### 1.) Steht das Werk unter einer freien Lizenz? (Open Source/Open Content)

Immer mehr Werke werden unter „freien Lizenzen“ veröffentlicht. Mit Einführung des Prinzips Open Source – anfänglich für kostenlos im Internet verfügbare, nutz- und bearbeitbare Software – oder dem Start der Initiative Creative Commons (CC) ist die Zahl

hochwertiger, frei zugänglicher Ressourcen wie Texte und Bilder stetig angewachsen (z. B. Wikipedia oder im wissenschaftlichen Diskurs SSOAR). Diese Werke sind zwar ebenso urheberrechtlich geschützt, jedoch erteilen die Rechteinhaber\_innen unter Verwendung verschiedener, kombinierbarer Lizenzformen sehr weitgehende Nutzungsrechte.

- *Lassen sich für das eigene E-Learning-Szenario angemessene „freie“ Inhalte finden, ist deren Verwendung unter Einhaltung der Lizenzbestimmungen (z. B. Namensnennung, nicht kommerzielle Verwertung) zu empfehlen. In diesem Fall ist die Beantwortung der folgenden Fragen zu urheberrechtlich relevanter Nutzung nicht erforderlich.*

#### 2.) Das Werk steht nicht unter einer freien Lizenz

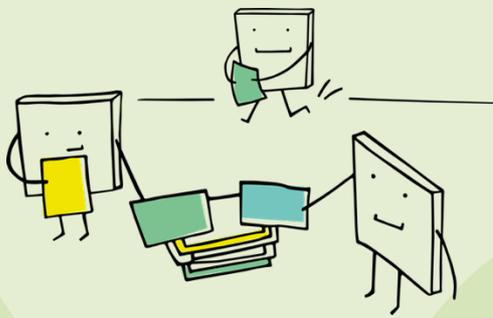
Die Nutzung geschützter Werke durch Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung erfordert dem Gesetz nach die Zustimmung des\_der Rechteinhabenden zur Verwendung. Zudem sind für die Nutzung Vergütungen zu zahlen. Hier gibt es jedoch Ausnahmen.

#### 2.a) Gelten Ausnahmeregelungen für die Nutzung in Forschung und Unterricht?

Für die Bereiche Lehre und Forschung sieht das Gesetz Ausnahmeregelungen vor: Die sogenannten Schrankenbestimmungen ermöglichen die zustimmungsfreie Nutzung. Zudem sind die Vergütungen i. d. R. Bestandteil von Rahmenverträgen zwischen den Ländern (in bestimmten Fällen auch Universitäten, Bibliotheken und anderen Einrichtungen der Forschung und Lehre) und den Verwertungsgesellschaften wie GEMA oder VG Wort. Diese Regelungen bilden die Grundlage für die Nutzung von Texten aus Büchern, Zeitschriftenartikeln, Monografien etc. im Kontext von Bildung und Forschung.

#### Das Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Diese Schrankenbestimmung erlaubt die zustimmungs- und vergütungsfreie Verwendung von Werken oder Werkteilen in eigenen Werken. Sowohl das Zitieren „in jeder und aus jeder Werkart“ (Kreutzer & Hirche, 2017, S. 15), also auch aus Multimediawerken auf Websites, sowie das Zitieren ganzer Werke geringen Umfangs (Fotos, Gedichte oder Kunstwerke) ist erlaubt. Der Zitatzweck, d. h. der inhaltliche Zusammenhang, muss beim Zitieren gegeben sein, z. B. zur Veranschaulichung und Unterstützung der eigenen Arbeit oder zur Auseinandersetzung mit dem Werk. Die Nutzung zu gestalterischen Zwecken etwa auf Webseiten wird nicht gerechtfertigt. Der Zitatumfang soll dabei in „angemessener Relation“ zum eigenen Werk stehen, das grundsätzlich im Vordergrund stehen muss. Genaue Angaben zum Zitatumfang macht das Gesetz nicht.



### Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 60a UrhG)

Erfolgt die Verwendung geschützter Werke zum Zweck der Unterstützung von Unterricht und Forschung an Hochschulen, ist die Zustimmung des\_ der Urhebers / der Urheber\_innen und der Erwerb von Nutzungsrechten nicht notwendig.

Zwei (hier in Auszügen skizzierte) Anwendungsfälle werden unterschieden:

1. Nach § 60a Abs. 1 dürfen **für Nutzungen in Unterricht und Lehre** „...bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes verwendet werden. Handelt es sich bei dem Material um Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs oder um vergriffene Werke [...], dürfen diese sogar vollständig genutzt werden (Absatz 2). Texte sind nach dem BGH »Werke geringen Umfangs«, wenn sie nicht länger als 25 Seiten sind. Aus einer Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschrift darf jeweils nur ein einzelner Beitrag vollständig entnommen werden, um deren Primärverwertung nicht zu gefährden“ (Kreutzer & Hirche, 2017, S. 54).
2. „Nach § 60c UrhG ist es nicht nur erlaubt, geschütztes Material zu vervielfältigen und zu verbreiten, sondern insbesondere, es öffentlich zugänglich zu machen, d. h. im Intranet zum Download anzubieten. Allerdings darf dies jeweils nur »für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung« erfolgen oder »für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.«“ (Kreutzer & Hirche, 2017, S. 60f). Dies gilt für den Austausch von Werken in Forscherteams, aber auch für die Weitergabe an oder durch Studierende im Rahmen der Lehre.

Bezüglich der Zugänglichmachung über Netzwerke ist der Begriff der „Öffentlichkeit“ wie folgt zu verstehen:

**Nicht-öffentliche Netzwerke** sind durch einen begrenzten Teilnehmer\_innenkreis, Zugangsbeschränkungen (z. B. passwortgeschützte Moodle-Kurse) sowie eine persönliche Verbundenheit der Teilnehmer\_innen gekennzeichnet (kleinere Veranstaltungen).

Als **öffentliches Netz** werden Netzwerke/Plattformen verstanden, die einer großen Zahl von Personen zur Verfügung stehen, z. B. allen Studierenden eines Semesters. Eine Zugänglichmachung ist erlaubt, wenn:

- a.) der erlaubte Umfang eingehalten wird: kleine Werke wie Zeitschriftenartikel oder Teile eines Werkes, z. B. ca. bis zu 15% eines Buches oder eines Filmwerks (nach zweijährigen Sperrfrist nach Erstausführung),
- b.) diese der Veranschaulichung in der Lehre dient,
- c.) der Teilnehmer\_innenkreis abgegrenzt ist (Zugriffsbeschränkung).

Die Wirksamkeit des sog. „Hochschullehrer\_innenprivilegs“ ist auf die nicht-kommerzielle Nutzung begrenzt.

- Die meisten Verwendungsszenarien im Rahmen der Hochschullehre sind durch diese Schrankenbestimmung gedeckt (nicht-kommerziell, nicht öffentlich). In jedem Fall müssen die Umfangs- und Zugriffsbeschränkungen eingehalten bzw. sichergestellt werden.

### Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 UrhG)

Eine weitere Ausnahmeregelung erlaubt die Vervielfältigung geschützter Werke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2). So dürfen etwa digitalisierte Handapparate an Lehrstühlen angelegt, jedoch ausschließlich nicht-kommerziell und nur durch die Mitarbeiter\_innen (Zugriffsbeschränkung) genutzt werden. Dies gilt auch für wissenschaftlich tätige Studierende und Privatpersonen.

Aus Gründen (wirtschaftlicher) Zumutbarkeit können Einzelbeiträge aus teuren Fachzeitschriften oder Werke, die seit mindestens zwei Jahren vergriffen sind, zur Verfügung gestellt werden (Kreutzer & Hirche, 2017, S. 72).

### Setzen von Links

Das Verlinken auf andere Inhalte ist laut EuGH und BGH zulässig, kommt einer „normalen“ Quellenangabe gleich und stellt keine urheberrechtswidrige Handlung dar. Eine direkte Einbindung fremder Inhalte in eigene Webseiten durch sog. „Framing“ wird seit dem EuGH-Beschluss vom 21.10.2014 nicht mehr als Urheberrechtsverletzung gewertet. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Werk handelt, das auf einer Website öffentlich zugänglich ist.

### 2.b) Der Erwerb von Nutzungsrechten

Greift aus verschiedenen Gründen keine dieser Schrankenbestimmungen, ist der Erwerb von Nutzungsrechten an den verwendeten, urheberrechtlich geschützten Inhalten notwendig. Da der Rechteerwerb relativ aufwändig ist und bei den Lizenzverträgen verschiedenste Faktoren berücksichtigt werden müssen (wie Lizenzdauer und -gebiet, Art der Nutzungsrechte, Vergütung etc.), ist es für Lehrende generell ratsam, sich im Rahmen freier Lizenzen oder der genannten Schrankenbestimmungen zu bewegen (ausführlich dazu siehe Kreutzer & Hirche, 2017).

### Quellen und weitere Informationen

Binder, F., Brysch, D., Peters, M., Robra-Bissantz, S., Helmholz, P. & Perl, A. (2019). Urheberrecht in der Lehre. Entscheidungen leicht gemacht.

In S. Robra-Bissantz, O. Bott, N. Kleinfeld, K. Neu & K. Zickwolf (Hrsg.), *Teaching Trends 2018. Die Präsenzhochschule und die digitale Transformation* (S. 175 – 181).

Münster & New York: Waxmann.

Hoeren, T. (2018). *Internetrecht* (Skript). Verfügbar unter <https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Skript-Internetrecht-Maerz-2018.pdf> (zugegriffen am 26.03.2020)

Kreutzer, T. & Hirche, T. (2017). *Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre. Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content.*

Verfügbar unter [https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfaden\\_Rechtsfragen\\_Digitalisierung\\_in\\_der\\_Lehre\\_2017-UrhWissG.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017-UrhWissG.pdf) (zugegriffen am 26.03.2020)

Urheberrecht in der digitalen Welt: <http://irights.info/>

### Haftungsausschluss

Die Zusammenstellung der hier vorliegenden Informationen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen auf der Basis von Fachpublikationen und Gesetzestexten. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann keine abschließende Gewähr gegeben werden, da sachverständige Juristen in konkreten Einzelfällen und mit Kenntnis konkreter Fallangaben zu abweichenden Auffassungen kommen können. Dieses Papier ist als Orientierungshilfe zu verstehen und ersetzt keine Rechtsberatung. Änderungen vorbehalten.